

Artikel IV

Prüfung, Besichtigung, Zulassung und Instandhaltung

1. Zur Durchsetzung der Bestimmungen von Anlage I muß jede Verwaltung ein wirksames Verfahren für die Prüfung, Besichtigung und Zulassung von Containern in Übereinstimmung mit den in der vorliegenden Konvention festgelegten Kriterien erarbeiten; sie kann jedoch mit der Durchführung der Prüfung, der Besichtigung oder der Zulassung Organisationen beauftragen, die von ihr in gehöriger Weise bevollmächtigt sind.
2. Eine Verwaltung, die mit der Durchführung solcher Prüfungen, der Besichtigung oder der Zulassung eine Organisation beauftragt, muß darüber den Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffsorganisation zwecks Unterrichtung der Vertragschließenden Seiten informieren.
3. Der Antrag auf Zulassung kann an die Verwaltung einer beliebigen Vertragschließenden Seite gestellt werden.
4. Jeder Container muß in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anlage I in sicherem Zustand gehalten werden.
5. Wenn ein zugelassener Container nicht den in den Anlagen I und II enthaltenen Forderungen genügt, so muß die entsprechende Verwaltung ihr notwendig erscheinende Maßnahmen ergreifen, um diesen Container in Übereinstimmung mit diesen Forderungen zu bringen oder die Zulassung zurückziehen.

Artikel V

Anerkennung der Zulassung

1. Eine Zulassung, die im Namen einer der Vertragschließenden Seiten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Konvention erfolgte, wird von den anderen Vertragschließenden Seiten in allen Fällen, für die die vorliegende Konvention gilt, anerkannt. Die anderen Vertragschließenden Seiten müssen diese Zulassung als ebenso gültig betrachten wie eine von ihnen selbst vorgenommene Zulassung.
2. Eine Vertragschließende Seite darf keine anderen die Konstruktion betreffenden Forderungen hinsichtlich der Sicherheit oder der Prüfung von Containern, für die die Bestimmungen dieser Konvention gelten, erheben, jedoch unter der Bedingung, daß keine der Bestimmungen dieser Konvention die Anwendung von Bestimmungen nationaler Vorschriften oder Gesetze oder internationaler Abkommen ausschließt, welche zusätzliche konstruktive Forderungen für die Sicherheit oder Prüfung von Containern vorschreiben, die speziell für den Transport von gefährlichen Gütern konstruiert sind, oder für solche konstruktive Besonderheiten, die nur Container für den Transport flüssiger Ladungen haben, oder für Container, wenn sie auf dem Luftwege befördert werden. Der Ausdruck „gefährliche Güter“ hat die Auslegung, die ihm durch internationale Abkommen gegeben wird.

Artikel VI

Kontrolle

1. Jeder in Übereinstimmung mit Artikel III zugelassene Container unterliegt auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragschließenden Seite der Kontrolle durch Amtspersonen, die in gehöriger Weise durch diese Vertragschließende Seite bevollmächtigt wurden. Diese Kontrolle muß sich darauf beschränken, daß ein gültiges CSC-Zulassungsschild, wie es die vorliegende Konvention fordert, am Container angebracht ist, wenn nicht ernsthafte Gründe zu der Annahme bestehen, daß der Zustand des Containers derart ist, daß eine offensichtliche Gefahr für die Sicherheit besteht. In diesem Falle muß die kontrollierende Amtsperson diese Kontrolle nur insoweit durch-

führen, daß gewährleistet ist, daß der Container bis zu einem erneuten Einsatz wieder in den den Sicherheitsforderungen entsprechenden Zustand gebracht wird.

2. In den Fällen, wo es sich erweist, daß infolge eines Fehlers, der möglicherweise bereits bei der Zulassung des Containers bestand, der Container nicht mehr den Sicherheitsforderungen genügt, muß die Vertragschließende Seite, die diesen Fehler entdeckte, davon die für die Zulassung verantwortliche Verwaltung unterrichten.

Artikel VII

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Billigung und Beitritt

1. Die vorliegende Konvention ist bis zum 15. Januar 1973 beim Sitz der Vereinten Nationen in Genf und anschließend vom 1. Februar 1973 bis zum 31. Dezember 1973 im Hauptquartier der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffsorganisation in London (nachstehend „Organisation“ genannt) zur Unterzeichnung durch alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitglieder ihrer Spezialorganisationen oder der Internationalen Atomenergieorganisation oder von Vertragsparteien des Statutes des Internationalen Gerichtshofes oder durch jeden anderen Staat, wenn dieser von der Vollversammlung der Vereinten Nationen aufgefordert wird, Teilnehmer dieser Konvention zu werden, offen.
2. Die vorliegende Konvention unterliegt der Ratifikation, Annahme oder Billigung durch die Unterzeichnerstaaten.
3. Die vorliegende Konvention bleibt für jeden der unter Ziffer 1 aufgeführten Staaten zum Beitritt offen.
4. Die Urkunden über die Ratifikation, Annahme, Billigung oder den Beitritt sind beim Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffsorganisation (nachstehend „Generalsekretär“ genannt) zu hinterlegen.

Artikel VIII

Inkrafttreten

1. Die vorliegende Konvention tritt nach Ablauf von zwölf Monaten vom Tag der Hinterlegung der zehnten Ratifikations-, Annahme-, Billigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Staat, der die vorliegende Konvention nach Hinterlegung der zehnten Urkunde über die Ratifikation, Annahme, Billigung oder den Beitritt ratifizierte, angenommen, gebilligt hat oder ihr beigetreten ist, tritt die vorliegende Konvention nach Ablauf von zwölf Monaten vom Tage der Übergabe der Urkunde über die Ratifikation, Annahme, Billigung oder den Beitritt durch diesen Staat in Kraft.
3. Jeder Staat, der Teilnehmer der vorliegenden Konvention nach Inkrafttreten einer Änderung wird, wird, falls er keine andere Absicht zum Ausdruck bringt,
 - a) als Teilnehmer der Konvention in der geänderten Fassung betrachtet und
 - b) als Teilnehmer der Konvention in der unveränderten Fassung gegenüber jedem Teilnehmer der Konvention, der durch diese Änderung nicht gebunden ist, betrachtet.

Artikel IX

Verfahren zur Änderung eines Teils oder mehrerer Teile dieser Konvention

1. Änderungen zu der vorliegenden Konvention können auf Vorschlag jeder Vertragschließenden Seite entsprechend dem in diesem Artikel aufgeführten Verfahren aufgenommen werden.
2. Änderungen nach Prüfung in der Organisation:
 - a) Auf Ersuchen einer Vertragschließenden Seite wird jede von ihr vorgeschlagene Änderung zu dieser Kon-